

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1226/2009 DES RATES

vom 20. November 2009

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2010)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei sowie gegebenenfalls der Stellungnahme des regionalen Beirats für die Ostsee die erforderlichen Maßnahmen anzunehmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(2) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, die Fangbeschränkungen für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten festzulegen.

(3) Um eine effiziente Verwaltung der Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, sollten die konkreten Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs festgelegt werden.

(4) Es ist notwendig, die Grundsätze und bestimmte Verfahren des Fischereimanagements auf Gemeinschaftsebene festzulegen, damit die Mitgliedstaaten die Fischereitätigkeit der Schiffe steuern können, die ihre Flagge führen.

(5) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 enthält für die Zuteilung der Fangmöglichkeiten relevante Begriffsbestimmungen.

(6) Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 ist festzulegen, für welche Bestände die dort festgelegten Maßnahmen gelten.

(7) Die Fangmöglichkeiten sollten nach den Gemeinschaftsbestimmungen genutzt werden, vor allem der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1.

der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge ⁽²⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen ⁽³⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund ⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei ⁽⁸⁾.

- (8) Damit die jährlichen Fangmöglichkeiten auf einem Niveau festgesetzt werden, das mit dem Ziel der Nutzung der Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen im Einklang steht, wurden die in der Mitteilung der Kommission „Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2010“ beschriebenen Leitlinien für die Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) angewandt.
- (9) Zur Reduzierung der Rückwürfe erscheint es angezeigt, für quotengebundene Arten die Praxis der Fangaufwertung (Highgrading) zu verbieten, d.h. es dürfen keine quotengebundenen Arten mehr ins Meer zurückgeworfen werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften legal gefangen und angelandet werden können.
- (10) Im Interesse der Bestandserhaltung sollten im Jahr 2010 bestimmte zusätzliche technische Maßnahmen für die Fischerei gelten.
- (11) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft zu sichern, müssen die Fischereien am 1. Januar 2010 geöffnet werden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es notwendig, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 16 vom 20.1.2005, S. 184.

⁽⁸⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden für 2010 die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaftsschiffe“ genannt), die in der Ostsee fischen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 hinaus gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Die ICES-Gebiete (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 definierten geografischen Gebiete;
- b) „Ostsee“ sind die ICES-Untergebiete 22-32;
- c) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) ist die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen werden kann;
- d) „Quote“ ist ein der Gemeinschaft, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilter Anteil der TAC;
- e) „Tag außerhalb des Hafens“ ist ein fortlaufender Zeitabschnitt von 24 Stunden oder einem Teil von 24 Stunden, während dessen sich das Schiff außerhalb des Hafens befindet.

KAPITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN

Artikel 4

Zulässige Fangmengen und Aufteilung

Die zulässigen Fangmengen, die Aufteilung dieser Mengen auf die Mitgliedstaaten und begleitende Bedingungen nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

*Artikel 5***Besondere Aufteilungsvorschriften**

- (1) Die Aufteilung der zulässigen Fangmengen auf die Mitgliedstaaten nach Anhang I lässt Folgendes unberührt:
- a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
 - b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93;
 - c) zulässige zusätzliche Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - e) Abzüge nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/2008.

(2) Für zurückzubehaltene und auf 2011 zu übertragende Quoten kann Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 abweichend von derselben Verordnung auf alle Bestände angewandt werden, für die analytische TAC gelten.

*Artikel 6***Bedingungen für Fänge und Beifänge**

- (1) Fänge aus Beständen, für die zulässige Fangmengen festgesetzt worden sind, dürfen nicht an Bord behalten und angelandet werden, es sei denn,
- a) die Fänge wurden von Schiffen eines Mitgliedstaats getätigt, dessen Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) andere Arten als Hering und Sprotte sind mit anderen Arten vermengt und werden weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert und die Fänge wurden mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Fanggeräten getätigt, deren Maschenöffnung weniger als 32 mm beträgt.
- (2) Alle Anlandungen werden auf die Quote oder, wenn der Gemeinschaftsanteil nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, auf den Gemeinschaftsanteil angerechnet, die Fänge nach Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen.
- (3) Ist die Quote eines Mitgliedstaats für Hering ausgeschöpft, so ist es den Schiffen unter der Flagge dieses Mitgliedstaats, die in der Gemeinschaft registriert sind und die in den Fischereien tätig sind, für die die betreffende Quote gilt, verboten, mit Hering vermengte Fänge unsortiert anzulanden.

(4) Ist die Quote eines Mitgliedstaats für Sprotte ausgeschöpft, so ist es den Schiffen unter der Flagge dieses Mitgliedstaats, die in der Gemeinschaft registriert sind und die in den Fischereien tätig sind, für die die betreffende Quote gilt, verboten, mit Sprotte vermengte Fänge unsortiert anzulanden.

*Artikel 7***Verbot der Fangaufwertung (highgrading)**

Jede quotengebundene Art, die bei Fangensätzen gefangen wird, ist an Bord zu nehmen und auch anzulanden, es sei denn, dies widerspricht den technischen Maßnahmen und den Kontroll- und Bestandserhaltungsmaßnahmen einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2187/2005, (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 2371/2002.

*Artikel 8***Aufwandsbeschränkungen**

(1) Die Aufwandsbeschränkungen sind in Anhang II festgelegt.

(2) Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten für die ICES-Untergebiete 27 und 28.2, soweit die Kommission nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 beschlossen hat, jene Untergebiete von den Beschränkungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, Absätze 3, 4 und 5 sowie Artikel 13 der genannten Verordnung auszunehmen.

(3) Diese Beschränkungen gelten nicht für das ICES-Untergebiet 28.1, soweit die Kommission nicht gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 beschlossen hat, dass die Beschränkungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 für jenes Untergebiet gelten.

*Artikel 9***Technische Übergangsmaßnahmen**

Die technischen Übergangsmaßnahmen sind in Anhang III festgelegt.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 10***Datenübermittlung**

Wenn die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 Daten über die angelandeten Mengen übermitteln, verwenden sie die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2009.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. ERLANDSSON

ANHANG I

FANGBESCHRÄNKUNGEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR DIE JAHRESÜBERGREIFENDE VERWALTUNG DER FANGBESCHRÄNKUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN GEBIETEN MIT FANGBESCHRÄNKUNGEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TAC und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben), die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten und die begleitenden Fangbedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der Quoten angegeben.

Die Bestände sind für jedes Gebiet nach der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. In den Tabellen werden folgende Codes zur Bezeichnung der einzelnen Arten verwendet:

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gebräuchliche Bezeichnung
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Gadus morhua</i>	COD	Dorsch
<i>Platichthys</i>	FLX	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Salmo salar</i>	SAL	Lachs
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Art:	Gebiet:
Hering <i>Clupea harengus</i>	Untergebiete 30-31 HER/3D30.; HER/3D31.
Finnland	84 721
Schweden	18 615
EG	103 336
TAC	103 336
Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

Art:	Gebiet:
Hering <i>Clupea harengus</i>	Untergebiete 22-24 HER/3B23.; HER/3C22.; HER/3D24.
Dänemark	3 181
Deutschland	12 519
Finnland	2
Polen	2 953
Schweden	4 037
EG	22 692
TAC	22 692
Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Untergebiete 25-27, 28.2, 29 und 32 HER/3D25.; HER/3D26.; HER/3D27.; HER/3D28.; HER/ 3D29.; HER/3D32.	
Dänemark	2 780	
Deutschland	737	
Estland	14 198	
Finnland	27 714	
Lettland	3 504	
Litauen	3 689	
Polen	31 486	
Schweden	42 268	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
EG	126 376	
TAC	Entfällt	
Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Untergebiet 28.1 HER/03D.RG	
Estland	16 809	
Lettland	19 591	
EG	36 400	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
TAC	36 400	
Art: Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Untergebiete 25-32 COD/3D25.; COD/3D26.; COD/3D27.; COD/3D28.; COD/ 3D29.; COD/3D30.; COD/3D31.; COD/3D32.	
Dänemark	11 777	
Deutschland	4 685	
Estland	1 148	
Finnland	901	
Lettland	4 379	
Litauen	2 885	
Polen	13 561	
Schweden	11 932	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
EG	51 267	
TAC	Entfällt	

Art: Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Untergebiete 22-24 COD/3B23.; COD/3C22.; COD/3D24.
Dänemark	7 726
Deutschland	3 777
Estland	171
Finnland	152
Lettland	639
Litauen	415
Polen	2 067
Schweden	2 753
EG	17 700
TAC	17 700

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Untergebiete 22-32 PLE/3B23.; PLE/3C22.; PLE/3D24.; PLE/3D25.; PLE/3D26.; PLE/3D27.; PLE/3D28.; PLE/3D29.; PLE/3D30.; PLE/3D31.; PLE/3D32.
Dänemark	2 179
Deutschland	242
Polen	456
Schweden	164
EG	3 041
TAC	3 041

Vorsorgliche TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Art: Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Untergebiete 22-31 SAL/3B23.; SAL/3C22.; SAL/3D24.; SAL/3D25.; SAL/3D26.; SAL/3D27.; SAL/3D28.; SAL/3D29.; SAL/3D30.; SAL/3D31.
Dänemark	60 975 ⁽¹⁾
Deutschland	6 784 ⁽¹⁾
Estland	6 197 ⁽¹⁾
Finnland	76 031 ⁽¹⁾
Lettland	38 783 ⁽¹⁾
Litauen	5 594 ⁽¹⁾
Polen	18 497 ⁽¹⁾
Schweden	82 420 ⁽¹⁾
EG	294 246 ⁽¹⁾
TAC	Entfällt

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ In Stückzahl ausgedrückt.

Art: Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet: EG-Gewässer des Untergebiets 32 SAL/3D32.
Estland	1 581 ⁽¹⁾
Finnland	13 838 ⁽¹⁾
EG	15 419 ⁽¹⁾
TAC	Entfällt

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

⁽¹⁾ In Stückzahl ausgedrückt.

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus Sprat</i>	Gebiet: EG-Gewässer der Untergebiete 22-32 SPR/3B23.; SPR/3C22.; SPR/3D24.; SPR/3D25.; SPR/3D26.; SPR/3D27.; SPR/3D28.; SPR/3D29.; SPR/3D30.; SPR/3D31.; SPR/3D32.
Dänemark	37 480
Deutschland	23 745
Estland	43 522
Finnland	19 620
Lettland	52 565
Litauen	19 015
Polen	111 552
Schweden	72 456
EG	379 955
TAC	Entfällt

Analytische TAC.
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

ANHANG II

Aufwandsbeschränkungen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Schiffen unter ihrer Flagge der Fischfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr, mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr sowie mit Grund- oder Oberflächenangleinen mit Ausnahme von treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln höchstens für die folgende Anzahl von Tagen erlaubt ist:
 - a) 181 Tage außerhalb des Hafens in den Untergebieten 22—24 mit Ausnahme des Zeitraums vom 1. bis zum 30. April, in dem Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 gilt, und
 - b) 160 Tage außerhalb des Hafens in den Untergebieten 25—28 mit Ausnahme des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. August, in dem Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 gilt.
2. Die pro Jahr höchstzulässige Anzahl der Tage außerhalb des Hafens, an denen sich ein Schiff in den beiden unter Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Gebieten aufhalten darf, wenn es mit den unter Nummer 1 genannten Fanggeräten fischt, darf die einem der beiden Gebiete zugewiesene Höchstzahl von Tagen nicht überschreiten.

ANHANG III

TECHNISCHE ÜBERGANGSMAßNAHMEN

A. Beschränkungen des Flunder- und Steinbuttfangs

1. Es ist verboten, die folgenden Fischarten an Bord zu behalten, die in den nachstehend aufgeführten geografischen Gebieten zu den unten genannten Zeiten gefangen werden:

Art	Geografisches Gebiet	Zeitraum
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Untergebiete 26, 27,28 und 29 südlich von 59°30'N Untergebiet 32	15. Februar bis 15. Mai 15. Februar bis 31. Mai
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	Untergebiete 25, 26 und 28 südlich von 56°50' N	1. Juni bis 31. Juli

2. Abweichend von Nummer 1 dürfen beim Einsatz von Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 105 mm oder mehr oder von Kiemennetzen, Verwickelnetzen oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr Flunder- und Steinbuttbeifänge in einem Umfang von höchstens 10 % des Lebendgewichts aller an Bord befindlichen und angelandeten Fänge zu den unter Nummer 1 genannten Verbotszeiten an Bord behalten und angelandet werden.

B. Technische Beschreibung des Steerts mit Oberfenster „BACOMA“

1. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe e Ziffer i der Anlage 1 zu Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 beträgt die Maschenöffnung ab 1. Januar in den Untergebieten 22-24 und ab 1. März in den Untergebieten 25-32 mindestens 120 mm.
2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe d Ziffer ii der Anlage 1 zu Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 beträgt die Länge des Fensters ab 1. Januar in den Untergebieten 22-24 und ab 1. März in den Untergebieten 25-32 mindestens 5,5 m.
3. Abweichend von Nummer 2 beträgt die Länge des Fensters ab 1. Januar in den Untergebieten 22-24 und ab 1. März in den Untergebieten 25-32 mindestens 6 m, wenn am Fenster ein Sensor zur Messung der Fangmenge angebracht wurde.

C. Technische Beschreibung des T90-Schleppnetzes

Abweichend von Buchstabe b der Anlage 2 zu Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 beträgt die Maschenöffnung ab 1. Januar in den Untergebieten 22-24 und ab 1. März in den Untergebieten 25-32 mindestens 120 mm.